

# **Satzung des gemeinnützigen Vereins wirmachenwelle e.V**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Name des Vereins lautet „**wirmachenwelle**“. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Nürnberg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Dies geschieht durch tatsächliche Maßnahmen und Aktionen im Bereich Sport und/oder damit verbundene finanzielle Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in Sondersituationen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung von bestehenden Projekten, die Sport gezielt zur Förderung von Kindern- und Jugendlichen in erschwerten Lebenssituationen einsetzen. Unter erschwerten Lebenssituationen sind zum Beispiel Krankheit, problematische Familiensituationen, körperlicher und/oder sexueller Missbrauch und Vernachlässigung zu verstehen. Ausserdem sollen Projekte, die der Integration dienen, gefördert werden.
- b. Planung und Durchführung von eigenen Projekten und Veranstaltungen, die zur Verwirklichung des Vereinszweck beitragen.
- c. Maßnahmen, die dem Austausch und Aufbau eines Netzwerkes dienen.
- d. Das Einwerben von Mitteln im Sinne der in Punkt a. bis c. aufgeführten Vereinsaufgaben.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (51 bis 68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu ersuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(4) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

(6) Als Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung solche natürlichen Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.

(9) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 6 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei Stellvertreter

und Beisitzern, die vom Vorstand bestellt werden.

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden mit einem seiner Stellvertreter. Beide sind je einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(5) Vorstandssitzungen werden per E-Mail oder schriftlich einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden

Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(8) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einstellen.

## **§ 8 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz**

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

(3) Vorstandsmitglieder können bei Bedarf hauptamtlich als geschäftsführend angestellt werden. Die Vergütung erfolgt nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von drei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Rechnungsprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung.

## **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
2. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
4. die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts und die Entlastung des Rechnungsprüfers,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
6. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
8. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden die Liquidatoren, vertreten jeweils einzeln.

## **§ 11 Protokollierung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie der Abstimmungsergebnisse protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend

### **§ 13 Satzungsänderungen durch Vorstand**

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Laureus Sports for Good Stiftung**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§15 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn**

(1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.

(2) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

(3) Der Verein wird beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 01.06.2017 in Nürnberg.